

A m t s b l a t t

der

Regierung zu Düsseldorf.

Nr. 21.

Düsseldorf, Sonnabend, den 3. April 1819.

Bekanntmachungen und Verordnungen der Königl. Regierung.

Zwischen der Königl. Preussischen und der Herzoglich Sachsen-Koburg-Saalfeldischen Regierung ist unter dem 16ten d. M. folgende Kartel-Konvention abgeschlossen worden:

Nr. 82.

Kartel-Konvention zwischen Preußen und Sachsen-Koburg-Saalfeld. I, 2765.

Art. 1. Alle in Zukunft, und zwar vom Tage der Bekanntmachung der Konvention an gerechnet, von Unfern Armeen und den Truppen Ihrer Durchlaucht desertirende Militärpersonen, sollen gegenseitig ausgeliefert werden.

Art. 2. Als Deserteurs werden, ohne Unterschied des Grades, oder der Waffe, alle diejenigen angesehen, welche zu irgend einer Abtheilung des stehenden Heeres, oder der bewaffneten Landesmacht, nach den gesetzlichen Bestimmungen eines jeden der beiden Staaten gehören, und derselben mit Eid und Pflicht verwandt sind, mit Inbegriff der bei Artillerie, oder sonstigem Fuhrwesen, angestellten Knechte.

Art. 3. Sollte der Fall vorkommen, daß ein Deserteur der hohen kontrahirenden Mächte früher schon von einer andern Macht desertirt wäre; so wird dennoch, selbst wenn mit der Letztern ebenfalls Auslieferungs-Verträge beständen, die Auslieferung stets an denjenigen der hohen Kontrahirenden erfolgen, dessen Dienste er zuletzt verlassen hat. Wenn ferner ein Soldat von den Truppen eines der pacificirenden Souveräns, zu denen eines Dritten, und von diesen wiederum in die Lande des andern pacificirenden Souveräns, oder sonst zu dessen Truppen desertirt; so kommt es darauf an, ob letzterer Souverän mit jenem Dritten ein Kartel hat. Ist dieses der Fall, so wird der Deserteur dahin abgeliefert, woher er zuletzt entwichen ist, im entgegengesetzten Falle aber wird er dem pacificirenden Souverän, dessen Dienste er zuerst verlassen hat, ausgeliefert.

Art. 4. Nur folgende Fälle werden als Gründe, die Auslieferung eines Deserteurs zu verweigern, anerkannt:

- a) wenn der Deserteur aus den Staaten des jenseitigen hohen Souveräns, so wie sie durch die neuesten Verträge begrenzt sind, gebürtig ist, und also mittelst der Desertion nur in seine Heimath zurückkehrt;
- b) wenn ein Deserteur in dem Staate, in welchen er entwichen ist, ein Verbrechen begangen hat, dessen Bestrafung vor seiner Auslieferung die Landesgesetze erfordern. Wenn nach überstandener Strafe der Deserteur ausgeliefert wird, sollen die denselben betreffenden Untersuchungsakten, entweder im Original, oder auszugsweise und in beglaubten Abschriften übergeben werden, damit ermessen werden kann, ob ein dergleicher Deserteur noch zum Militärdienst geeignet sey, oder nicht.

Schulden, oder andere von einem Deserteur eingegangene Verbindlichkeiten, geben dagegen dem Staat, in welchem er sich aufhält, kein Recht, dessen Auslieferung zu versagen.

Art. 5. Die Verbindlichkeit zur Auslieferung erstreckt sich auch auf die Pferde, Sattel und Reitzzeug, Armatur und Montirungsstücke, welche von den Deserteurs etwa mitgenommen worden sind, und tritt auch dann ein, wenn der Deserteur selbst, nach den Bestimmungen des vorhergehenden Artikels, nicht ausgeliefert wird.

Art. 6. Um durch die möglichste Regelmäßigkeit die Auslieferung zu beschleunigen, werden beide hohe kontrahirende Theile, wegen bestimmter an ihren Grenzen belegener gegenseitiger Ablieferungsorte, übereinkommen, an welchen eine gegenseitig bekannt zu machende Behörde, mit der Empfangnahme der Deserteurs und sofortiger Bezahlung, aller in den nachfolgenden Artikeln 10. und 12. stipulirten Kosten beauftragt seyn wird.

Art. 7. Die Auslieferung geschieht in der Regel freiwillig, und ohne erst eine Requisition abzuwarten. Sobald daher eine Militär, oder Civilbehörde einen jenseitigen Deserteur entdeckt, wird derselbe, nebst den etwa bei sich habenden Effekten, Pferden, Waffen &c. &c. sofort, unter Beifügung eines aufzunehmenden Protokolls, an die jenseitige Behörde im nächsten Ablieferungsorte, gegen Bescheinigung, übergeben.

Art. 8. Sollte aber ein Deserteur der Aufmerksamkeit der Behörden desjenigen Staates, in welchen er übergetreten ist, entgangen seyn; so wird dessen Auslieferung sogleich auf die erste desfallige Requisition erfolgen, selbst dann, wenn er Gelegenheit gefunden hätte, in dem Militärdienste des gedachten Staats

angestellt zu werden. Nur wenn über die Richtigkeit wesentlicher in der Requisition angegebener Thatsachen, welche die Auslieferung überhaupt bedingen, solche Zweifel obwalten, daß zuvor eine nähere Aufklärung derselben zwischen der requirirenden und der requirirten Behörde nöthig wird, ist der Auslieferung Anstand zu geben.

Art. 9. Die im vorstehenden Artikel erwähnten Requisitionen, ergeben Preussischer Seits an die Herzogl. Sachsen-Koburg-Saalfeldsche Regierung, und Sachsen-Koburg-Saalfeldscher Seits in Hinsicht schon zum Dienste angenommener Deserteurs, an das General-Kommando der Provinz, worin sich der Deserteur befindet, in allen übrigen Fällen an die betreffende Preussische Provinzial-Regierung.

Art. 10. An Unterhaltungskosten werden der ausliefernden Seite für jeden Deserteur, vom Tage seiner Verhaftung an, bis zum Tage der Auslieferung einschließlich, für den Tag Drei Groschen Preuß. Courant, für ein Pferd aber täglich Sechs Pfund Hafer, Acht Pfund Heu und Drei Pfund Stroh, Berliner Gewicht, den Zentner zu 110 Pfund, gut gethan.

Die Berechnung der Futterkosten geschieht nach den Marktpreisen des Orts, oder der nächsten Stadt, wo die Arretirung geschehen ist, und die Bezahlung erfolgt, ohne die geringste Schwierigkeit, gleich bei der Auslieferung.

Art. 11. Außer diesen Kosten und der im nachfolgenden Artikel 12. bemerkten Belohnung, kann ein Mehreres unter irgend einem Vorwand, wenn auch gleich der auszuliefernde Mann unter den Truppen des Souveräns, der ihn auszuliefern hat, angeworben seyn sollte, etwa wegen des Handgeldes, genossener Löhnung, Bewachung und Fortschaffung, oder wie es sonst Namen haben mögte, nicht gefordert werden.

Art. 12. Dem Unterthan, welcher einen Deserteur einliefert, soll eine Gratifikation von Fünf Thalern Preuß. Courant für einen Mann ohne Pferd, und von Zehn Thalern Preuß. Courant für einen Mann mit dem Pferde erreicht, von dem ausliefernden Theile vorgeschossen und sofort bei der Auslieferung wieder erstattet werden. In Rücksicht anderer ausgetretener Militärspflichtigen, die nicht nach Artikel 2. in die Klasse der eigentlichen Deserteurs gehören, fällt dieses Kartelgeld weg.

Art. 13. Ueber den Empfang der Artikel 10. und 12., gedachten Kosten und Gratifikations-Erstattung hat die ausliefernde Behörde zu quittiren. Des etwa nicht sofort auszumittelnden Betrages, der zu erstattenden Unkosten halber, ist aber die Auslieferung des Deserteurs, wenn derselben sonst kein Bedenken entgegensteht, nicht aufzuhalten.

Art. 14. Allen Behörden, besonders den Grenzbehörden, wird es strenge zur Pflicht gemacht werden, auf die jenseitigen Deserteurs ein wachsamcs Auge zu haben, und daher einen jeden, aus dessen Aussagen, Kleidung, Waffen, oder andern Anzeichen sich ergibt, daß er ein solcher Deserteur sey, sogleich, ohne erst eine Requisition deshalb abzuwarten, unter Aufsicht zu stellen, oder nach Umständen zu verhaften.

Art. 15. Alle, nach der Verfassung der beiderseitigen Staaten, Reserves oder Landwehr, und überhaupt militärpflichtige Unterthanen, welche sich von Zeit der Publikation dieser Konvention an, in die Lande des andern Souveräns, oder zu dessen Truppen begeben, sind auf vorgängige Reklamation, der Auslieferung ebenfalls unterworfen, und es soll mit dieser Auslieferung im übrigen, sowohl in Hinsicht der dabei zu beobachtenden Form, als auch wegen der zu erstattenden Verpflegungskosten, eben so gehalten werden, wie es wegen der Auslieferung militärischer Deserteurs in dieser Konvention bestimmt ist.

Bei allen solchen Auslieferungen aber, welche von der Obrigkeit auf jenseitige Requisition bewirkt werden, wird ein Kartelgeld nicht entrichtet.

Art. 16. Diejenigen Individuen, welche nach den Gesetzen eines jeden der pacificirenden Staaten im militärpflichtigen Alter sind, und bei Ueberschreitung der gegenseitigen Grenzen, ohne eine hinreichende Legitimation vorzeigen zu können, den Verdacht auf sich ziehen, daß sie sich der Militärpflicht gegen ihren Staat entziehen wollen, sollen sofort zurückgewiesen, und dergleichen Personen weder Aufenthalt noch Zuflucht in dem jenseitigen Staate gestattet werden.

Art. 17. Den beiderseitigen Behörden und Unterthanen wird strenge untersagt werden, Deserteurs oder solche Militärpflichtige, die ihre desfallige Befreiung nicht hinlänglich nachweisen können, zu Kriegsdiensten anzunehmen, deren Aufenthalt zu verheimlichen, oder dieselben, um sie etwanigen Reklamationen zu entziehen, in entferntere Gegenden zu befördern. Auch soll es nicht gestattet werden, daß von irgend einer fremden Macht dergleichen Individuen innerhalb der Staaten der hohen Souveräns angeworben werden.

Art. 18. Wer sich der wissentlichen Verhehlung eines Deserteurs, oder Militärpflichtigen und der Beförderung der Flucht desselben schuldig macht, wird mit einer nachdrücklichen Geld- oder Gefängnißstrafe belegt.

Art. 19. Gleichmäßig wird es den Unterthanen beider hohen Kontrahirenden untersagt werden, von einem jenseitigen Deserteur, Pferde, Sattel und Reitzzeug, Armatur, und Montirungsstücke zu kaufen, oder sonst an sich zu bringen. Der Uebertreter dieses Verbots wird nicht allein zur Herausgabe

dergleichen an sich gebrachten Gegenstände, ohne den mindesten Ersatz, oder zu Erstattung des Werths angehalten, sondern noch überdem mit willkürlicher Geld- oder Gefängnißstrafe belegt werden, wenn bewiesen wird, daß er wissentlich von einem Deserteur etwas gekauft oder an sich gebracht hat.

Art. 20. In dem auf diese Art eine regelmäßige Auslieferung der gegenseitigen Deserteurs und Militärpflichtigen eingeleitet ist, wird jede eigenmächtige Verfolgung eines Deserteurs auf jenseitigem Gebiete, als eine Verletzung des letztern streng untersagt und sorgfältig vermieden werden. Wer sich dieses Vergehens schuldig macht, wird, wenn er dabei betroffen wird, sogleich verhaftet, und zur gesetzlichen Bestrafung an seine Regierung abgeliefert werden.

Art. 21. Als eine Gebietsverletzung ist jedoch nicht anzusehen, wenn von einem Commando, welches einen oder mehrere Deserteurs bis an die Grenze verfolgt, ein Commandirter in das jenseitige Gebiet gesandt wird, um der nächsten Ortsobrigkeit die Desertion zu melden.

Diese Obrigkeit muß vielmehr, wenn der Deserteur sich in ihrem Bereiche findet, denselben sofort verhaften; und wird in diesem Falle, wie überhaupt jedesmal, wenn ein Deserteur von der Obrigkeit verhaftet wird, kein Kartelgeld gezahlt. Der Commandirte darf sich aber keinesweges an dem Deserteur vergreifen, widrigenfalls er nach Artikel 20. zu behandeln ist.

Art. 22. Jede gewaltsame oder heimliche Anwerbung im jenseitigen Territorio, Verführung jenseitiger Soldaten zur Desertion, oder anderer Unterthanen zum Austreten mit Verletzung ihrer Militärpflicht, ist streng untersagt. Wer eines solchen Beginneß wegen in dem Staate, wo er sich dessen schuldig gemacht, ergriffen wird, ist der gesetzlichen Bestrafung desselben unterworfen. Wer sich aber dieser Bestrafung durch die Flucht entzieht, oder von seinem Vaterlande aus auf obige Art auf jenseitige Unterthanen zu wirken sucht, wird auf desfallige Requisition in seinem Vaterlande zur Untersuchung und nachdrücklicher Strafe gezogen werden.

Art. 23. Diejenigen, welche vor Bekanntmachung dieser Convention von den Truppen des einen der hohen kontrahirenden Theile desertirt sind, und ents weder bei denen des andern Souveräns Militärdienste genommen haben, oder sich, ohne dergleichen wieder ergriffen zu haben, in dessen Landen aufhalten, sind der Reklamation und Auslieferung nicht unterworfen.

Art. 24. Den Landeskindern beider Theile, welche zur Zeit der Publication wirklich in dem Militärdienste des andern Souveräns sich befinden, soll die Wahl freistehen, entweder in ihren Geburtsort zurückzukehren, oder in den

58 158
Königliche
Landesbibliothek
Düsseldorf
1817
43 158
Königliche
Landesbibliothek
Düsseldorf
1817

Diensten, in welchen sie sich befinden, zu bleiben. Doch müssen sie sich längstens binnen Einem Jahre nach Publikation gegenwärtiger Convention diesfalls bestimmt erklären, und es soll denjenigen, welche in ihre Heimath zurückkehren wollen, der Abschied unweigerlich ertheilt werden. Bei freiwilligen Capitulanten treten diese Bestimmungen erst nach Ablauf der Capitulation ein.

Art. 25. Gegenwärtige Convention wird von den hohen Kontrahirenden beiderseits zu gleicher Zeit, zur genauesten Befolgung publizirt werden, und ist gültig und geschlossen auf Sechs Jahre, mit stillschweigender Verlängerung bis zu erfolglicher Aufkündigung, welche sodann jedem der hohen Kontrahirenden Theile Ein Jahr voraus freisteht.

Indem diese Convention, welche vom Tage der beiderseits zu gleicher Zeit zu bewirkenden Publikation an, in Kraft tritt, hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird, ist es der Wille Seiner Majestät des Königs, daß dieselbe von allen Militär, und Civilbehörden, wie auch von sämtlichen Allerhöchsten Ihren Unterthanen in allen Stücken auf das Genaueste befolgt werde.

Berlin, den 16. Dezember 1818.

Der Staatskanzler,
E. Fürst von Hardenberg.

Nr. 83

Kours der einfachen und doppelten Teromdor.

11. 3439.

Nach einer Verfügung des Königl. Finanzministeriums und des Königl. Ministeriums des Schatzes und für das Staats-Creditwesen vom 31. Januar d. J. dürfen die einfachen und doppelten Teromdor bei Entrichtung des Zolles und der Verbrauchssteuer, zur Erleichterung der Goldzahlung vorläufig und bis zur Erscheinung des neuen Münz-Edikts, zu resp. 5 und 10 Thaler Gold in Zahlung angenommen werden.

Düsseldorf, den 13. März 1819.

Königl. Preuß. Regierung.

Nr. 84.

Deserteur Heinrich Posthaus aus Eibersfeld
1. 3321.

Am 12. d. M. ist der Hornist Heinrich Posthaus aus Eibersfeld, 25 Jahr alt, evangelisch; Größe 5 Fuß 4 Zoll 1 Strich; Haare und Augen braunen braun; Stirn schmal; Augen blau; Nase spitz; Mund klein; Kinn spitz; Gesicht oval; Gesichtsfarbe frisch; — von der in der Festung Jülich stationirten 10ten Kompagnie des 29sten Infanterie-Regiments (3ten Rhein.) ohne alle Veranlassung desertirt. Derselbe trug beim Entweichen eine Dienstmütze; eine graue Jacke; graue tuchene Hosen; eine schwarze Halbinde; einen neuen grauen tuchenen Mantel mit rothem Kragen und hellblauen Achselklappen.

Alle Militär- und Civilbehörden werden ersucht, denselben im Betretungs-
falle an die Regiments-Commandantur in Coblenz abführen zu lassen.

Düsseldorf, den 26. März 1819.

Königl. Preuß. Regierung.

Von den im Fürstenthum Neuchatel verfertigten Uhren, Uhrentheilen und Nr. 85.
Uhmacher-Handwerkzeugen ist zeither in den östlichen Provinzen nur die Hälfte Verbrauchs-
er von den im
Fürstenthum
Neuchatel
verfertigten
Uhren
U. 3778.
der vormaligen Accise-Gefälle erhoben worden. Da dieses Verhältniß noch be-
steht, so braucht, nach einer Bestimmung des hohen Finanz-Ministeriums vom
17ten des vorigen Monats, auch die durch den Tarif vom 26. Mai v. J. be-
stimmte Verbrauchssteuer von diesen Fabrikaten nur zur Hälfte entrichtet zu wer-
den, wenn die Uhren u. in verbleieten Collis und mit den vorgeschriebenen Ur-
sprungsbescheinigungen eingehen.

Düsseldorf, den 22. März 1819.

Königl. Preuß. Regierung.

Bekanntmachungen und Verordnungen anderer Behörden.

Indem wir die Fabrikanten und Handelsleute unsers Regierungsbezirks, bei Den Messen
betr.
den bevorstehenden Messen, auf unsere Verfügung vom 21. Juli v. J., im
Amtsblatt No. 28, und das damit bekannt gemachte Regulativ von neuem auf-
merksam machen, glauben wir denselben zugleich bemerklich machen zu müssen,
daß dieses Regulativ nur den Verkehr auf den Messen zu Leipzig und Brauns-
schweig angeht, daher in Ansehung der Messe zu Frankfurt am Mayn zum
Besten unserer inländischen Fabrikanten bloß der §. 62 der Zoll-Ordnung in An-
wendung kommen kann, wodurch denselben verstattet wird, den unverkauften
Theil ihrer erweislich eigenen Fabrikate von der Messe wieder zurückzuführen.
Zur Benutzung dieser Begünstigung aber ist erforderlich, daß bei der Ausfuhr
solcher für die ausländischen Messen bestimmten einheimischen Fabrikate, Maas-
regeln genommen werden, um bei der etwanigen Wiedereinfuhr ihre Identität
leicht erkennen und konstatiren zu können. Bei solchen Waaren, die ohne Schwie-
rigkeit stückweise plombirt oder gestiegelt werden können, wie z. B. Lächer, Leder,
u. s. w. wird dieses Mittel anzuwenden seyn; — in allen andern Fällen aber
eine möglichst genaue Bezeichnung der Waaren, mit Angabe der Quantitäten,
Menge, u. s. w. Sodann muß bei der Ausfuhr ihre Bestimmung zur Messe
ausführlich erklärt, und die Befugniß zur Wiedereinfuhr vorbehalten werden, in

dem nachträgliche Gesuche zur Wiedereinfuhr vorgeblich ins Ausland verführter Waaren nicht angenommen werden können.

Coblenz, den 6. März 1819.

Königl. Preuß. Regierung.

Wissenschaftliche
Prüfung Com-
mission zu Bonn

Alle diejenigen, welche an der nächsten Prüfung vor der wissenschaftlichen Prüfungs-Kommission zu Bonn Theil nehmen wollen, haben sich spätestens bis zum letzten April d. J. bei dem zeitigen Direktor derselben, dem Rektor der Universität, Herrn Professor Hüllmann, zu melden, und werden dann von der gedachten Kommission Thematata zu den schriftlichen Prüfungsarbeiten zugesandt erhalten, auch den Termin der mündlichen Prüfung erfahren, vor dessen Eintritt sie jedoch die schriftlichen Arbeiten einzusenden haben.

Köln, den 18. März 1819

Das Königl. Konsistorium.

Sicherheits-Polizei.

Diebstahl in der
Leithe.

Bei dem Ackermann Theodor Gräver, genannt Liemann, in der Leithe, Gerichtsbezirks Essen, ist in der Nacht vom 12ten auf den 13ten dieses Monats ein Diebstahl mittelst Einbruchs verübt, und sind demselben folgende Sachen entwendet worden:

1) Ein Paar fast noch neue Mannschuhe mit Nägeln beschlagen; 2) ein Paar silberne Schuhschnallen von viereckiger Form, unten mit Zinn unterlegt, übrigens glatt und ohne Zeichen; 3) ein Paar neue Kinderschuhe; 4) ein Kinderröckchen von rothem Boy; 5) ein blauer halbgeschliffener Kittel; 6) zwei Tischtücher von weissen Leinwand; 7) drei Kinder-Vorschürzen von blau gedruckter Leinwand; 8) ein blau gedruckter Frauenkopftuch; 9) zwei kattunene, roth karrirte Kinderhalstücher; 10) ein Paar Kamaschen von weisser Leinwand; 11) drei Kinderstrümpfe von blau wollen Garn; 12) fünf Stränge grau weissen Garn, und 13) ein Rasiermesser mit einem Hest von braunem Horn.

Wir bringen diesen Diebstahl hiedurch zur allgemeinen Kunde, warnen vor dem Anlauf der gestohlenen Sachen, und fordern einen Jeden auf, dem davon etwas bekannt seyn möchte, solches unverzüglich der nächsten Ortsbehörde oder dem unterzeichneten Inquisitoriat anzuzeigen.

Werdon, den 23. März 1819.

Königl. Preuß. Inquisitoriat.